

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Franke, Wolfgang

Sachbearbeiter
Braun, Olivia

Vorlagennummer
016/2021

Aktenzeichen
10.1.3

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	18.02.2021 25.02.2021	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

Erhebung der Elternbeiträge während der pandemiebedingten Schließung der Kindertagesstätten, Hort- und Kernzeitgruppen im Winter-Lockdown

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Verzicht auf die Erhebung der Gebühren für die Kindertagesstätten, Hort- und Kernzeitgruppen für die Monate Januar und Februar für die Gebührenschuldner, deren Kinder nicht die Notbetreuung in Anspruch genommen haben, zu.
2. Der Gemeinderat stimmt zu, dass in den Monaten Januar und Februar Gebühren für die Notbetreuung abhängig der genutzten Betreuungstage erhoben werden. Grundlage ist hierbei jeweils die von den Gebührenschuldern regulär entrichtete Gebühr und folgende Pauschalregelung:

Für den Monat Januar bei weniger/gleich 7 genutzten Betreuungstagen = 50% der regulären Gebühr, bei 8 und mehr Tagen = 100% der regulären Gebühr

Für den Monat Februar bei weniger/gleich 10 genutzten Betreuungstagen = 50% der regulären Gebühr, bei 10 und mehr Tagen = 100% der regulären Gebühr

Dieselbe Regelung gilt analog bei Inanspruchnahme einer warmen Mahlzeit.

Für die Hort- und Kernzeitgruppen wird der Gebühreneinzug für den Monat März 2021 ausgesetzt, bis klar ist, wann ein Regelbetrieb wieder aufgenommen werden kann. Die Gebühren für die Nutzer der Betreuung werden rückwirkend erhoben.

Sachverhalt:

Durch Beschluss der Landesregierung wurde zum 16.12.2020 der Betrieb an Schulen, Kindertagesstätten, Hort- und Kernzeitgruppen und der Kindertagespflege eingestellt. Für Eltern, die nachweislich bei ihrem Arbeitgeber als unabhkmmlich galten, wurde eine Notbetreuung eingerichtet.

Die Eltern, die die Notbetreuung und erweiterte Notbetreuung nutzen, wurden aufgefordert, aus Gründen des Infektionsschutzes die Betreuungszeit in den Einrichtungen so gering wie möglich zu halten. So wurden einige Kinder an einzelnen Tagen betreut.

Zum Zeitpunkt der Einrichtung der Notbetreuung wurden im ganzen Stadtgebiet für 119 Kinder Betreuungsangebote eingerichtet. Mit Beschluss, die Schließung über den 10.01.2021 hinaus zu verlängern, waren 245 Kinder angemeldet. Mit Fortschreiten der Schließungen gingen fortlaufend weitere Anmeldungen ein, sodass Mitte Februar 2021 für ca. 460 Kinder eine Notbetreuung angeboten wurde.

Zum 22.02.2021 dürfen die Kindertagesstätten nun einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen aufnehmen. Die Hort- und Kernzeitgruppen bieten ab diesem Zeitpunkt nach wie vor nur eine Notbetreuung an.

Der Einzug der Benutzungsgebühren wurde für alle Einrichtungen im Februar 2021 ausgesetzt.

Für alle Städt. Einrichtungen (Kitas, Kernzeit, Hort) beläuft sich der Betrag für die Betreuungsgebühren inkl. Essensgeld auf ca. 75.000 € pro Monat. Für die kirchlichen und freien Träger kann monatlich mit ca. 87.000 € an Elternbeiträgen gerechnet werden. Für die Einrichtungen und die Familien muss nun eine sozialverträgliche Lösung gefunden werden, die zugleich die geleistete Arbeit und den entstandenen Betreuungsaufwand würdigt. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass auf eine Erhebung der Elternbeiträge für die Monate Januar und Februar verzichtet wird für die Gebührenschuldner, deren Kinder keine Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

Gleichzeitig schlägt die Verwaltung vor, in den Monaten Januar und Februar Gebühren für die Notbetreuung abhängig der genutzten Betreuungstage zu erheben. Grundlage ist hierbei jeweils die von den Gebührenschuldnern regulär entrichtete Gebühr und folgende Pauschalregelung:

Für den Monat Januar bei weniger/gleich 7 genutzten Betreuungstagen = 50% der regulären Gebühr, bei 8 und mehr Tagen = 100% der regulären Gebühr

Für den Monat Februar bei weniger/gleich 10 genutzten Betreuungstagen = 50% der regulären Gebühr, bei 10 und mehr Tagen = 100% der regulären Gebühr

Dieselbe Regelung gilt analog bei Inanspruchnahme einer warmen Mahlzeit.

Würde man auf die Monate Januar und Februar komplett verzichten, kämen auf die Stadt und die kirchlichen Träger Mindereinnahmen in Höhe von ca. 324.000 € zu. Die Stadt Bad Rappenau wird vom Land eine Erstattung für die ausgefallenen Elternbeiträge von ca. 80% erhalten. Die genaue Höhe ist allerdings noch nicht bekannt.

Auch wenn es in der Satzung heißt, „Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen ausfolgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel“,

empfiehlt die Verwaltung zur Stärkung der Familien den o.g. Vorschlag umzusetzen. Zumal die Eltern für den Dezember 2020 die vollen Gebühren entrichteten, obwohl seit Mitte des Monats keine Betreuung erfolgen durfte. Insoweit ist ein Erlass der Monatsbeiträge Januar und Februar auch aus diesem Grunde gerechtfertigt. Die kirchlichen und freien Träger können den Gebührenaussfall bei nachgewiesenem Defizit über die Betriebskostenabrechnung geltend machen.

Ab 01.03.2021 werden für die Kindertagesstätten wieder regulär Gebühren erhoben.

Die Hort- und Kernzeitgruppen nehmen auch über den 22.02.2021 hinaus keinen Regelbetrieb auf. Der Gebühreneinzug wird für den Monat März für diese Gebührenschuldner weiterhin ausgesetzt, bis klar ist, wann auch in diesem Bereich ein Regelbetrieb aufgenommen werden darf. Die Gebühr für die Nutzung der Betreuung wird rückwirkend gem. o.g. Verfahren erhoben.